

RS Vwgh 1999/9/15 99/04/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §38;

GewO 1994 §13 Abs1;

GewO 1994 §26 Abs1;

GewO 1994 §28 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/10/18 94/04/0086 1

Stammrechtssatz

Im Verfahren über die Erteilung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis ist die Frage, ob Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung nach § 26 GewO 1994 zu erteilen ist, als Vorfrage iSd§ 38 AVG nicht zu prüfen. Vielmehr hat die Behörde, solange eine derartige Nachsicht nicht erteilt ist, vom Vorliegen eines derartigen Gewerbeausschließungsgrundes auszugehen (Hinweis E 16.2.1988, 87/04/0216 und E 14.11.1989, 89/04/0202).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040061.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at